

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 60/2024



Veröffentlicht am: 15.04.2024

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 02. April 2024.

Auf Grund des § 29 Absatz 5 und § 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung**

Die Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. I der Satzung vom 13.07.2022 wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 5 Abs. 3 wird ein 3a wie folgt neu hinzugefügt:**

(3a) Die Immatrikulation wird in der Regel in digitaler Form über die von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder die von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Bewerbungsportale beantragt. Die von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vorgegebenen Verfahren für die Immatrikulation werden auf der Homepage oder den jeweiligen Bewerbungsportalen bekannt gegeben.

**2. § 5 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:**

„der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer beeidigten Übersetzung“

**3. Nach § 5 Abs. 5 wird ein Absatz 5a wie folgt neu hinzugefügt.**

(5a) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg behält sich vor, nach der Immatrikulation gemäß Abs. 4 eingereichte Dokumente stichprobenartig hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Original bzw. mit der amtlich beglaubigten Kopie zu überprüfen. In diesem Fall sind von den betroffenen Studierenden nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Originaldokumente oder amtlich beglaubigte Kopien im Studierendensekretariat vorzulegen. Erfolgt dies nicht fristgerecht oder werden Abweichungen von den digital hochgeladenen Dokumenten festgestellt, kann die Immatrikulation zurückgenommen werden, in Fällen von § 6 Abs. 3 ist die Immatrikulation zurück zu nehmen. Bei internen Bewerberinnen und Bewerbern der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg überprüft das Studierendensekretariat die Dokumente mittels Abfrage beim zuständigen Prüfungsamt.

**4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist im Dezernat Studienangelegenheiten zu stellen, aber abweichend von § 5 Abs. 3a in Papierform einzureichen. Die zuständige Fakultät und der betreuende Hochschullehrer bestätigen dem Dezernat Studienangelegenheiten den entsprechenden Status i. S. v. Abs. 1 vor der Immatrikulation und vor der Rückmeldung für das folgende Semester den Bearbeitungsstand und die weitere Betreuung der Doktorarbeit.

**5. § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:**

„die Abschlussprüfung, das heißt die letzte (studienbegleitende) Prüfungsleistung bestanden haben

**6. Hinter § 12 Abs.5 wird ein Absatz 5a wie folgt neu hinzugefügt:**

(5a) Die Exmatrikulation erfolgt im Falle der unterlassenen Rückmeldung sowie nach bestandener Abschlussprüfung (letzte bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung) zum Ende des laufenden Semesters von Amts wegen. Im Übrigen wird der Exmatrikulationszeitpunkt über den Exmatrikulationsbescheid bekanntgegeben.

**7. Hinter dem neu hinzugefügten § 12 Abs. 5a wird sodann ein weiterer Absatz 5b wie folgt neu hinzugefügt:**

(5b) Abweichend von Abs. 5 können Studierende nach bestandener Abschlussprüfung (letzte bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung) beantragen zu einem bestimmten Datum, welches zeitlich zwischen dem Prüfungstag der letzten erbrachten Prüfungsleistung und dem Ende des Semesters der Notenbekanntgabe dieser Leistung liegt, exmatrikuliert zu werden, auch wenn dieses Datum rückwirkend zum Tag der Antragsstellung ist. Die Frist zur Beantragung (= Ausschlussfrist) endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde. In Fällen, in denen die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgte, ist eine Änderung des Exmatrikulationsdatums ausgeschlossen.

**8. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird am Satzende wie folgt ergänzt:**

„... bzw. das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Änderungen betreffend § 5 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit Wirkung zum 01. April 2024 in Kraft. Die Änderungen in § 5 finden erstmals Anwendung für Immatrikulationen zum Wintersemester 2024/25.

-----  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. März 2024.

Magdeburg, den 02. April 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg